|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| Departement  Bildung, Kultur und Sport  Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten |  |
|  | |
| Unterstützungsvertrag | |
| Ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt | |

Zwischen

Name und Adresse der Einrichtung, vertreten durch Name Job Coach

nachfolgend **leistungserbringende Einrichtung** genannt

und

Name und Adresse Firma, vertreten durch Name Arbeitgeber/in

nachfolgend **Arbeitgeber** genannt

betreffend dessen

**Anstellungsverhältnis** mit Vorname, Nachname, geb. dd.mm.yyy, in der Funktion Xy

nachfolgend **Mitarbeitender** genannt.

Im Rahmen des Leistungsvertrages mit dem Kanton Aargau handelnd durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Bachstrasse 15, 5001 Aarau und gemäss kantonalen Rahmenkonzept "Tagesstruktur und Begleitung im ersten Arbeitsmarkt für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen" kann die leistungserbringende Einrichtung, die gesprochenen Stunden der Abklärungsstelle des Kantons Aargau, die Unterstützung bei der Arbeitsorganisation und –erledigung an den Arbeitgeber delegieren und diesen aus ihrer Abgeltung entschädigen.

Der Unterstützungsvertrag "Ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt" regelt die Ausrichtung der Abgeltung an den Arbeitgeber sowie die Art und Umfang der Hauptleistung nach dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle (§°32a – c BeV) gemäss individuellen Hilfeplan (IHP) des Kantons Aargau.

**Gegenstand und Zweck der Abgeltung**

Mit der Abgeltung kann ein behinderungsbedingter Mehraufwand des Arbeitgebers infolge einer Anstellung eines Mitarbeitenden im ersten Arbeitsmarkt abgegolten werden.

Die Beiträge werden pro Monat oder Quartal nach dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle des Kantons Aargau bzw. der effektiven erbrachten Stunden der Unterstützungsleistung durch den Arbeitgeber, der leistungserbringenden Einrichtung in Rechnung gestellt.

Die Abgeltung ist unabhängig vom Lohn des Mitarbeitenden.

Die Abgeltung kann während der Probezeit des Mitarbeitenden entsprechend dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle des Kantons Aargau höher ausfallen als nach der Probezeit. Jedoch darf die Abgeltung bis zum Ende der Laufzeit, des ermittelten Unterstützungsbedarfs der Abklärungsstelle des Kantons Aargaus, die gesprochenen Stunden nicht überschreiten.

Bei einer regulären Beendigung (ohne Anschlussvertrag), einer allfälligen vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder einer Auflösung der Betreuungsvereinbarung endet auch die Ausrichtung der Abgeltung und damit auch der Unterstützungsvertrag. Es besteht kein Anspruch auf eine weitere Abgeltung oder andere Leistungen im Zusammenhang mit der hier geregelten Zusammenarbeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Mitarbeitende selbstbestimmt eine andere anerkannte Einrichtung mit Job Coaching Angebot auswählt, welche eine direkt anschliessende neue Vereinbarung aufgleisen kann.

Der vorliegende Unterstützungsvertrag regelt die Ausrichtung der Abgeltung an den Arbeitgeber.

**Geltende Regelungen**

Der Arbeitsplatz soll nicht an das Bestehen einer Betreuungsvereinbarung gekoppelt sein. Jedoch gilt das Arbeitsverhältnis ohne Betreuungsvereinbarung nicht mehr als ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt und eine Abgeltung ist dann nicht mehr möglich.

Die Arbeitsverträge müssen konform sein mit den Bestimmungen des Obligationenrechts. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, welche das Arbeitsverhältnis bzw. die Arbeitgeberpflichten betreffen.

**Inkrafttreten, Dauer und Höhe der Abgeltung**

Dem Arbeitgeber wird für die behinderungsbedingten Aufwände (auf Basis eines geltenden IHP-Bedarfs) in Zusammenhang mit der Anstellung des Mitarbeitenden Vorname Name KandidatIn. ab dem Datum eingeben eine Abgeltung von CHF Betrag.- pro Stunde bis zum Datum eingeben gewährt. Pro Monat können maximal Anzahl Stunden mit der leistungserbringenden Einrichtung abgerechnet werden. Die Abgeltung findet auf Basis einer monatsweisen / quartalsweisen (bitte auswählen) Stundenmeldung durch den Arbeitgeber an die leistungserbringende Einrichtung statt.

Der Betrag wird überwiesen auf folgendes Konto: IBAN-Nr.: IBAN-Nr., Konto lautet auf: Name

Weitere Zuschläge auf die Abrechnungsbeträge sind durch den/die Arbeitgeber/in nicht möglich. Die Leistung ist nicht MWST-pflichtig.

**Vereinbarte Leistungserbringung im Rahmen des Unterstützungsvertrages**

Der Arbeitgebende führt seinen Betrieb in Eigenverantwortung und ist mit Ausnahmen der Bestimmungen in dieser Vereinbarung frei in seinen unternehmerischen Entscheiden und trägt das unternehmerische Risiko. Der Mitarbeitende ist dem Arbeitsreglement des Arbeitgebenden unterstellt.

Leistungen der Einrichtung:

* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Leistungen des Arbeitgebers:

* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Datenschutz**

Der Arbeitgeber und die leistungserbringende Einrichtung sind verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 1. September 2023 zum Umgang mit Daten einzuhalten (vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz SR 235.1). Dem Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Mitarbeitenden (z.B. Einhaltung Datenschutz bzgl. behinderungsbedingte Mehraufwände) ist dabei besondere Sorgfalt zu widmen.

**Überprüfung**

Die Überprüfung des Unterstützungsvertrages erfolgt analog mit der Revision des Bemessungsergebnisses der Abklärungsstelle des Kantons Aargau spätestens jedoch alle 3 Jahre und liegt in der Verantwortung der leistungserbringenden Einrichtung.

**Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines.

Für den/die Arbeitgeber/in Für die leistungserbringende   
Einrichtung

Ort, Datum: Ort, Datum:

Vorname Name Vorname Name

Funktion Funktion



|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |